

# RS Vwgh 2015/9/11 Ro 2015/02/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2015

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AngG;

ZustG §13 Abs4;

1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

## Rechtssatz

Der Begriff der "Angestellten" in § 13 Abs. 4 ZustG ist nicht im arbeitsvertragsrechtlichen Sinn zu verstehen; es können daher durchaus auch nicht als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes zu wertende Personen als Angestellte im Sinne der Zustellvorschriften angesehen werden (vgl. E 19. April 1989, 89/02/0018). Der Begriff der "Angestellten" in Paragraph 13, Absatz 4, ZustG ist nicht im arbeitsvertragsrechtlichen Sinn zu verstehen; es können daher durchaus auch nicht als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes zu wertende Personen als Angestellte im Sinne der Zustellvorschriften angesehen werden (vergleiche E 19. April 1989, 89/02/0018).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015020015.J02

## Im RIS seit

08.10.2015

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>